

men der Bedarf kurzzeitig nicht gedeckt werden, so ist der Elektroenergie- oder Gasverbrauch auf der Grundlage eines Stufensystems operativ zu steuern.

(2) Das Stufensystem ist so anzuwenden, daß unter den gegebenen Bedingungen die geringste Minderung der volkswirtschaftlichen Leistung eintritt und die Stabilität der Energieversorgungssysteme gesichert wird.

(3) Die Hauptlastverteilung oder Hauptgasverteilung legt die aufzurufenden Versorgungsstufen und deren Zeitdauer nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen fest und ruft sie auf.

(4) Werden Versorgungsstufen aufgerufen, so ist der Energieabnehmer verpflichtet, in dem für ihn festgesetzten Maße die Abnahme zu beschränken. Die Verantwortlichkeit für die Liefereinschränkung und die Pflicht zur Zahlung von Sanktionen für Liefereinschränkungen sind in den Vorschriften gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 3 zu regeln.

#### §24

(1) Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, Maßnahmen zur Verhütung schwerer Störungen oder zur Beseitigung der Folgen eingetretener Störungen der Energieerzeugung oder -fortleitung in ihrem Verantwortungsbereich zu treffen.

(2) Der Minister für Grundstoffindustrie kann, wenn bei den Betreibern Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend wirksam werden, von den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgabe verlangen.

#### §25

(1) Zur Verhütung von Unfällen und von Störungen der öffentlichen Energieversorgung ist bei Tiefbau-, Hochbau-, Sprengarbeiten und sonstigen Arbeiten auf unterirdisch verlegte Anlagen zur Energiefortleitung einschließlich der Fernmeldeleitungen und Fernsteuerleitungen sorgfältig zu achten. Vor Beginn solcher Arbeiten hat sich der für die Durchführung Verantwortliche beim zuständigen Energieversorgungsbetrieb über das Vorhandensein und die Lage dieser Anlagen genau zu unterrichten.

(2) Arbeiten im Gefahrenbereich von Starkstromfreileitungen sind vor Beginn dem zuständigen Energieversorgungsbetrieb oder sonstigen Rechtsträger anzuzeigen. Die Errichtung von Bauten aller Art im Gefahrenbereich der Starkstromfreileitungen sowie über den Trassen von Energiefortleitungsanlagen ist nur mit Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes oder sonstigen Rechtsträgers zulässig.

(3) Die für die Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 geltenden Bestimmungen, insbesondere die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen, bleiben unberührt.

#### §26

##### Verbrauchsregelung

Der Minister für Grundstoffindustrie ist verpflichtet, dem Ministerrat Maßnahmen zur langfristigen Beeinflussung des Verbrauchs von Energieträgern (Kontin-

gente des Energieträgerverbrauchs, Limite für die Produktion energieintensiver Geräte und Anlagen) zur Beschlußfassung vorzuschlagen, wenn das volkswirtschaftlich erforderlich ist.

#### §27

##### Informationssystem

Der Minister für Grundstoffindustrie kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Vorschriften zur Kontrolle, Abrechnung und Analyse energiewirtschaftlicher Prozesse erlassen und die einheitlichen Informationsorganisationsmittel (Kataloge, Verzeichnisse) herausgeben.

#### Abschnitt IV

##### Rationeller Energieeinsatz

#### §28

(1) Die Anforderungen rationeller Energieanwendung und -Umwandlung (minimaler gesellschaftlicher Aufwand für die Bereitstellung, Anwendung und Umwandlung der Energieträger sowie sparsamster Umgang mit Energieträgern) sind entsprechend der festgelegten Gebrauchs- und Primärenergieträgerstruktur zu erfüllen.

(2) Die Energieabnehmer sind verpflichtet, die höchstmögliche volkswirtschaftliche Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft zu sichern. Dazu gehören insbesondere:

1. Rationalisierung der betrieblichen Energiewirtschaft auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes im Rahmen der komplexen sozialistischen Rationalisierung, insbesondere ständige Verbesserung der energiewirtschaftlichen Kennziffern
2. Senkung der Leistungsanspruchnahme in den Hauptbelastungszeiten der öffentlichen Energieversorgung bei Erfüllung der Produktions- oder sonstigen Aufgaben
3. ordnungsgemäße Vorratshaltung von festen Brennstoffen sowie flüssigen Brenn- und Treibstoffen
4. Qualifizierung der Beschäftigten an Energieanlagen entsprechend den dafür herausgegebenen Grundsätzen
5. Analysierung der Entwicklung der betrieblichen Energiewirtschaft.

(3) Der Minister für Grundstoffindustrie hat das Recht, von den Leitern der zentralen Staatsorgane Maßnahmen zur Durchsetzung einer rationellen Energiewirtschaft zu fordern.

#### §29

(1) In den Industrieministerien, den Ministerien für Bauwesen, für Postj und Fernmeldewesen und für Verkehrswesen, dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, dem Staatlichen Komitee für Einkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, den wirtschaftsleitenden Organen, Zwischen-